

Merkblatt

Aktienrechtsreform per 1. Januar 2023

Mit der Revision des Aktienrechts sollen insbesondere die Gründungs- und Kapitalbestimmungen flexibler ausgestaltet und das Aktienrecht auf das neue Rechnungslegungsrecht abgestimmt werden. Teilweise werden zur gleichen Zeit analoge Bestimmungen für andere Gesellschaftsformen eingeführt; dies betrifft insbesondere Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Zudem werden weitere Bestimmungen in Kraft gesetzt, die jedoch nur für börsennotierte Unternehmen (Verögensbericht, erforderliche Vertretung der Geschlechter im Verwaltungsrat bzw. der Geschäftsleitung etc.) bzw. Rohstoffunternehmen (Transparenzvorschriften) Geltung haben werden.

■ 1. KAPITAL

a) Nennwert

Aktien müssen neu einen Nennwert aufweisen, der grösser als Null ist (bisheriger Mindestnennwert: CHF 0.01).

b) Kapital in ausländischer Währung

Das Aktienkapital kann neu in einer für die Geschäftstätigkeit wesentlichen ausländischen Währung geführt werden. Gemäss der angepassten Handelsregisterverordnung werden einstweilen aber nur folgende Währungen zulässig sein; Britisches Pfund (GBP), Euro (EUR), US-Dollar (USD) und Yen (JPY).

Zum Zeitpunkt der Errichtung muss der Gegenwert des Aktienkapitals mindestens CHF 100 000 betragen. Die geleisteten Einlagen zum Zeitpunkt der Errichtung müssen einem Gegenwert von mindestens CHF 50 000 entsprechen.

Die Generalversammlung kann den Wechsel der Währung, auf die das Aktienkapital lautet, auf den Beginn eines Geschäftsjahrs beschliessen. In einem solchen Fall passt der Verwaltungsrat die Statuten an.

In den Statuten ist neu auch die Währung des Kapitals anzugeben.

Wird das Kapital in einer ausländischen Währung geführt, haben Buchführung und Rechnungslegung in der gleichen Währung zu erfolgen.

c) Kapitalband

Neu können die Statuten den Verwaltungsrat ermächtigen, während einer Dauer von längstens fünf Jahren das Aktienkapital innerhalb einer Bandbreite (Kapitalband) zu verändern. Sie legen fest, innerhalb welcher Grenzen der Verwaltungsrat das Aktienkapital erhöhen und herabsetzen darf. Das Mindestkapital von CHF 100 000 darf dabei jedoch nicht unterschritten werden.

Die obere Grenze des Kapitalbands darf das im Handelsregister eingetragene Aktienkapital höchstens um die Hälfte übersteigen. Die untere Grenze des Kapitalbands darf das im Handelsregister eingetragene Aktienkapital höchstens um die Hälfte unterschreiten.

Beschliesst die Generalversammlung während der Dauer der Ermächtigung des Verwaltungsrats, das Aktienkapital herauf- oder herabzusetzen oder die Währung des Aktienkapitals zu ändern, so fällt der Beschluss über das Kapitalband dahin. Die Statuten sind entsprechend anzupassen.

Merkblatt

Aktienrechtsreform per 1. Januar 2023

Die Statuten dürfen den Verwaltungsrat zudem nur dann ermächtigen, das Aktienkapital herabzusetzen, wenn die Gesellschaft nicht auf die eingeschränkte Revision der Jahresrechnung verzichtet hat.

Nach jeder Erhöhung oder Herabsetzung des Aktienkapitals macht der Verwaltungsrat die erforderlichen Feststellungen und ändert die Statuten entsprechend. Der Beschluss über die Statutenänderung und die Feststellungen des Verwaltungsrats sind öffentlich zu beurkunden.

Die übrigen Vorschriften über die ordentliche Kapitalerhöhung bzw. -herabsetzung gelten sinngemäss.

■ 2. RESERVEN

Die Reservenbezeichnungen entsprechen neu denjenigen im Rechnungslegungsrecht.

Der gesetzlichen Kapitalreserve sind zuzuweisen:

1. der Erlös, der bei der Ausgabe von Aktien über den Nennwert und die Ausgabekosten hinaus erzielt wird;
2. die zurückbehaltene Einzahlung auf ausgefallene Aktien, soweit für die dafür neu ausgegebenen Aktien kein Mindererlös erzielt wird;
3. weitere durch Inhaber von Beteiligungspapieren geleistete Einlagen und Zuschüsse.

Der gesetzlichen Gewinnreserve sind 5% des Jahresgewinns zuzuweisen. Liegt ein Verlustvortrag vor, so ist dieser vor der Zuweisung an die Reserve zu beseitigen.

Die gesetzliche Gewinnreserve ist zu öffnen, bis sie zusammen mit der gesetzlichen Kapitalreserve die Hälfte – bzw. bei Holdinggesellschaften 20% – des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals erreicht. Die bisherige zweite Reservezuweisung entfällt (bislang Art. 671 Abs. 2 Ziff. 3 OR).

Die gesetzliche Kapital- bzw. Gewinnreserve darf an die Aktionäre zurückbezahlt werden, wenn die gesetzlichen Kapital- und Gewinnreserven, abzüglich des Betrags allfälliger Verluste, die Hälfte – bzw. bei Holdinggesellschaften 20% – des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals übersteigen. Für die Berechnung dieser Grenzwerte dürfen die gesetzliche Gewinnreserve für eigene Aktien im Konzern und die gesetzliche Gewinnreserve aus Aufwertungen nicht berücksichtigt werden.

Die Generalversammlung kann in den Statuten oder durch Beschluss die Bildung freiwilliger Gewinnreserven vorsehen. Freiwillige Gewinnreserven dürfen jedoch nur gebildet werden, wenn das dauernde Gedeihen des Unternehmens unter Berücksichtigung der Interessen aller Aktionäre dies rechtfertigt. Über die Verwendung freiwilliger Gewinnreserven beschliesst ebenfalls die Generalversammlung, wobei die Vorschriften über die Verrechnung mit Verlusten vorbehalten bleiben.

Merkblatt

Aktienrechtsreform per 1. Januar 2023

■ 3. VERLUSTRECHNUNG

Verluste müssen in folgender Reihenfolge verrechnet werden mit:

1. dem Gewinnvortrag;
2. den freiwilligen Gewinnreserven;
3. der gesetzlichen Gewinnreserve*;
4. der gesetzlichen Kapitalreserve*.

*Anstelle der Verrechnung mit der gesetzlichen Gewinnreserve oder der gesetzlichen Kapitalreserve dürfen verbleibende Verluste auch teilweise oder ganz auf die neue Jahresrechnung vorge-tragen werden.

■ 4. GEWINNAUSSCHÜTTUNGEN

a) Ordentliche Dividende

Weiterhin gilt, dass Dividenden nur aus dem Bilanzgewinn und aus hierfür gebildeten Reserven ausgerichtet werden dürfen. Zudem dürfen sie erst festgesetzt werden, nachdem die Zuweisun-gen an die gesetzliche Gewinnreserve und an die freiwilligen Gewinnreserven erfolgt sind.

b) Zwischendividenden

Neu kann die Generalversammlung gestützt auf einen Zwischenabschluss die Ausrichtung einer Zwischendividende beschliessen.

Die Revisionsstelle muss den Zwischenabschluss vor dem Beschluss der Generalversammlung prü-fen. Auf diese Prüfung kann verzichtet werden, wenn sämtliche Aktionäre der Ausrichtung der Zwischendividende zustimmen und die Forderungen der Gläubiger dadurch nicht gefährdet wer-den. Keine Prüfung ist erforderlich, wenn die Gesellschaft ihre Jahresrechnung nicht durch eine Revisionsstelle prüfen lassen muss.

Im Übrigen finden die Bestimmungen über die Dividenden Anwendung (vgl. dazu die Aufzählung im neuen Art. 675a Abs. 3 OR).

■ 5. GENERALVERSAMMLUNGEN / VERWALTUNGSRATSSITZUNGEN

a) Generalversammlungen

– Einberufung

Die Generalversammlung ist auch zukünftig innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres durchzuführen.

Die Einladung zur Generalversammlung hat unverändert mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag in der in den Statuten vorgesehenen Form zu erfolgen (gegebenenfalls auch rein elektronisch, z.B. per E-Mail).

Wie bisher, kann auf die Einhaltung der Formvorschriften für die Einberufung verzichtet werden, wenn die Generalversammlung als Universalversammlung, d.h. unter Anwesen-heit bzw. Vertretung sämtlicher Aktionäre, durchgeführt wird.

Eine Generalversammlung kann ebenfalls ohne Einhaltung der für die Einberufung gelten-den Vorschriften abgehalten werden, wenn die Beschlüsse auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form erfolgen, sofern nicht ein Aktionär oder dessen Ver-treter die mündliche Beratung verlangt.

Merkblatt

Aktienrechtsreform per 1. Januar 2023

Die Verhandlungsgegenstände können in der Einberufung summarisch dargestellt werden, sofern sie den Aktionären weiterführende Informationen auf anderem Weg zugänglich macht, also z.B. elektronisch.

Ebenso können der Geschäftsbericht und die Revisionsberichte elektronisch zugänglich gemacht werden.

– Durchführung

Die Generalversammlung kann an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt werden (z.B. hybrid); die Voten der Teilnehmer müssen in diesem Fall unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden.

Die Generalversammlung kann auch im Ausland durchgeführt werden, wenn die Statuten dies vorsehen und der Verwaltungsrat in der Einberufung einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter bezeichnet (bei nicht börsenkotierten Gesellschaften kann, bei Zustimmung aller Aktionäre, auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters verzichtet werden).

Schliesslich kann eine Generalversammlung auch rein virtuell durchgeführt werden, wenn die Statuten dies vorsehen und der Verwaltungsrat in der Einberufung einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter bezeichnet (bei nicht börsenkotierten Gesellschaften können die Statuten vorsehen, dass auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters verzichtet werden kann).

Der Verwaltungsrat kann zudem vorsehen, dass Aktionäre, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.

Treten während der Generalversammlung technische Probleme auf, die dazu führen, dass diese nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, muss die Generalversammlung wiederholt werden. Beschlüsse, welche die Generalversammlung vor dem Auftreten der technischen Probleme gefasst hat, bleiben gültig.

– Protokollierung

Generalversammlungen sind wie bis anhin schriftlich zu protokollieren. Neu sind im Protokoll auch relevante technische Probleme zu vermerken, die bei der Durchführung einer Generalversammlung auftreten.

b) Verwaltungsratssitzungen

Der Verwaltungsrat kann seine Beschlüsse ebenfalls unter Verwendung von elektronischen Mitteln oder in elektronischer Form fassen.

Bei der Beschlussfassung auf elektronischem Weg ist keine Unterschrift erforderlich (vorbehalten bleiben anderslautende, schriftliche Festlegungen des Verwaltungsrates). Die Beschlussfassung in elektronischer Form (oder auf schriftlichem Weg in Papierform) ist jedoch nur dann möglich, wenn kein Verwaltungsratsmitglied die mündliche Beratung verlangt.

Im Übrigen gelten die Vorschriften über die Verwendung von elektronischen Mitteln bei der Generalversammlung sinngemäss.

Merkblatt

Aktienrechtsreform per 1. Januar 2023

■ 6. AMTSDAUER DER VERWALTUNGSRÄTE

Neu ist gesetzlich geregelt, dass die Amtsdauer der Verwaltungsräte von nicht börsenkotierten Gesellschaften drei Jahre beträgt, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen. Die statutarisch festgelegte Amtsdauer darf jedoch sechs Jahre nicht übersteigen. Die Mitglieder werden einzeln gewählt, es sei denn, die Statuten sehen es anders vor oder der Vorsitzende der Generalversammlung ordnet es mit Zustimmung aller vertretenen Aktionäre anders an. Die Wiederwahl von Verwaltungsräten ist möglich. Eine Amtsdauer- oder Altersbeschränkung für Verwaltungsräte ist gesetzlich nicht vorgesehen, kann sich aber aus den Statuten ergeben.

■ 7. INTERESSENSKONFLIKTE VON VERWALTUNGSRÄTEN UND MITGLIEDERN DER GESCHÄFTSLEITUNG

Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung haben den Verwaltungsrat unverzüglich und vollständig über sie betreffende Interessenskonflikte zu informieren. Der Verwaltungsrat ergreift daraufhin die Massnahmen, die zur Wahrung der Interessen der Gesellschaft nötig sind.

■ 8. SANIERUNG

Finanzkontrolle und -planung gehören zu den unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben des Verwaltungsrates.

Der Verwaltungsrat überwacht die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft.

Bei drohender Zahlungsunfähigkeit, d.h. insbesondere, wenn sich die Hinweise darauf verdichten, dass die Zahlungsverpflichtungen in den nächsten sechs Monaten nicht erfüllt werden können:

- trifft er mit der gebotenen Eile Massnahmen zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit oder beantragt der Generalversammlung solche (je nach Zuständigkeit);
- trifft er, soweit erforderlich, weitere Massnahmen zur Sanierung der Gesellschaft; oder
- reicht er nötigenfalls ein Gesuch um Nachlassstundung ein (unübertragbare und -entziehbare Aufgabe des Verwaltungsrates);

Bei Kapitalverlust, d.h. wenn die letzte Jahresrechnung zeigt, dass die Aktiven abzüglich der Verbindlichkeiten die Hälfte der Summe aus Aktienkapital, nicht an die Aktionäre zurückzahlbarer gesetzlicher Kapitalreserve und gesetzlicher Gewinnreserve nicht mehr decken:

- ergreift er mit gebotenen Eile Massnahmen zur Beseitigung des Kapitalverlusts;
- trifft er, soweit erforderlich, weitere Massnahmen zur Sanierung der Gesellschaft oder beantragt der Generalversammlung solche (je nach Zuständigkeit);
- lässt er, bei Fehlen einer Revisionsstelle, die letzte Jahresrechnung einer eingeschränkten Revision durch einen zugelassenen Revisor unterziehen, sofern er kein Gesuch um Nachlassstundung stellt;

Merkblatt

Aktienrechtsreform per 1. Januar 2023

Bei (drohender) Überschuldung, d.h. wenn begründete Besorgnis besteht, dass die Verbindlichkeiten der Gesellschaft nicht mehr durch die Aktiven gedeckt sind oder dieser Fall bereits eingetreten ist:

- erstellt er einen Zwischenabschluss zu Fortführungs- und/oder ggf. zu Veräusserungswerten;
- lässt er den jeweiligen Zwischenabschluss von der Revisionsstelle oder, bei Fehlen einer solchen, von einem zugelassenen Revisor eingeschränkt prüfen;
- benachrichtigt er ggf. das Gericht zwecks Konkurseröffnung (unübertragbare und -entziehbare Aufgabe des Verwaltungsrates), wenn die Gesellschaft gemäss beiden Zwischenabschlüssen überschuldet ist und sofern
 - nicht Gesellschaftsgläubiger im Ausmass der Überschuldung im Rang hinter alle anderen Gesellschaftsgläubiger zurücktreten und ihre Forderungen stunden, wobei der Rangrücktritt den geschuldeten Betrag und die Zinsforderungen während der Dauer der Überschuldung umfassen muss; oder
 - keine begründete Aussicht besteht, dass die Überschuldung innert 90 Tagen behoben werden kann, ohne die Gläubigerforderungen zusätzlich zu gefährden.

Zur Beseitigung eines Kapitalverlustes oder einer Überschuldung dürfen Grundstücke und Beteiligungen, deren wirklicher Wert über die Anschaffungs- oder Herstellungskosten gestiegen ist, bis höchstens zu diesem Wert aufgewertet werden. Dabei gilt:

- Die Aufwertung ist nur zulässig, wenn die Revisionsstelle oder, wenn eine solche fehlt, ein zugelassener Revisor schriftlich bestätigt, dass die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten sind;
- Der Aufwertungsbetrag ist unter der gesetzlichen Gewinnreserve gesondert als Aufwertungsreserve auszuweisen; und
- Die Aufwertungsreserve kann nur aufgelöst werden durch
 - Umwandlung in Aktien- oder Partizipationskapital;
 - Wertberichtigung der aufgewerteten Aktiven; oder
 - Veräusserung der aufgewerteten Aktiven.

■ 9. ZWISCHENABSCHLUSS

Der Verwaltungsrat einer Aktiengesellschaft wird an verschiedener Stelle im Aktienrecht oder spezialgesetzlich zur Erstellung eines Zwischenabschlusses verpflichtet. Beispielsweise bei der Kapitalherabsetzung, wenn der Bilanzstichtag im Zeitpunkt, in dem die Generalversammlung die Herabsetzung beschliesst, mehr als sechs Monate zurückliegt, bei der Ausrichtung einer Zwischendividende oder beim Abschluss eines Fusionsvertrags, wenn der Bilanzstichtag mehr als sechs Monate zurückliegt.

Insbesondere zur Stärkung der Einheitlichkeit werden die gesetzlichen Anforderungen an den Inhalt des Zwischenabschlusses neu in einer eigenen Bestimmung geregelt (Art. 960f nOR).

Wie ein Zwischenabschluss zu prüfen ist, wird durch die neue Bestimmung indes nicht geregelt. Das ergibt sich aus dem Revisionsrecht bzw. der Revisionspraxis.

Merkblatt

Aktienrechtsreform per 1. Januar 2023

■ 10. ERFORDERLICHE STATUTENANPASSUNGEN

Für die Anpassung der Statuten und Reglemente an die neuen Bestimmungen stehen den Unternehmen zwei Jahre ab Inkrafttreten des neuen Rechts zur Verfügung. Nimmt die Gesellschaft die notwendigen Anpassungen nicht fristgerecht vor, so werden die statutarischen oder reglementarischen Bestimmungen, die nicht in Einklang mit dem neuen Recht stehen, nach Ablauf der Frist ungültig.

Eine unverzügliche bzw. vorgängige Anpassung der Statuten ist jedoch insbesondere in folgenden Fällen notwendig:

- Wechsel der Währung, auf die das Aktienkapital lautet (bzw. Führung des Aktienkapitals in einer Fremdwährung);
- Einführung eines Kapitalbandes;
- Mitteilung an die Aktionäre in elektronischer Form (z.B. Einladung zur Generalversammlung per E-Mail);
- Möglichkeit, die Generalversammlung im Ausland durchzuführen;
- Möglichkeit, eine Generalversammlung rein virtuell durchzuführen, ohne einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter bezeichnen zu müssen;
- Verwaltungsrat:
 - Längere Amtsdauer als drei Jahre (bei nicht börsenkotierten Gesellschaften);
 - Amtsdauer- oder Altersbeschränkung.

Quellen: [Revision des Aktienrechts \(admin.ch\)](#); AS 2020 4005; BBl 2017 399 - Botschaft



Merkblatt

Aktienrechtsreform per 1. Januar 2023

JANUAR 2023 8/8

■ IHR PROVIDA ANSPRECHPARTNER



Dr. Beat Hirt
Verwaltungsratspräsident,
Rechtsanwalt
Tel. +41 71 466 71 71
beat.hirt@provida.ch

Romanshorn
Neustrasse 2
CH-8590 Romanshorn
Tel. +41 71 466 71 71

AKTIENRECHTSREFORM 2023